

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 651. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 17 SGB V zur Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 15 und 16 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 3 Satz 17 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Vorgaben für ein Verfahren zur basiswirksamen Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gemäß § 87a Abs. 3 Satz 15 und 16 SGB V bezogen auf die in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 6 SGB V genannten Leistungen (Offene Sprechstunde).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die in der 640. Sitzung am 29. März 2023 beschlossenen Bereinigungsvorgaben punktuell hinsichtlich der Verwendung und Fortschreibung der Verrechnungsbeträge korrigiert, um in allen denkbaren Szenarien negative Verrechnungsbeträge auszuschließen.

Hierzu wird konkretisiert, dass zur endgültigen Bestimmung der zu bereinigenden Leistungsmenge gemäß Nr. 3 des vorgenannten Beschlusses der zu mindernde Verrechnungsbetrag des Vorjahresquartals vor dem Abzug auf das aktuelle Quartal fortzuschreiben ist.

Ergänzend wird konkretisiert, dass ein etwaig beispielsweise rundungsbedingt im Ergebnis negativer Verrechnungsbetrag gemäß Nr. 4 des vorgenannten Beschlusses auf null gesetzt wird.

Es wird mit dem vorliegenden Beschluss präzisiert, welche Leistungen bei der Bestimmung der Bereinigungsquoten verwendet werden und eine konkretisierende Vorgabe zur Bestimmung der bisherigen Bereinigung im Jahr 2023 gemacht.

Die angekündigte Datenlieferung wird ersetzt durch die Weiterleitung der für die Transparenz gegenüber den kassenseitigen Gesamtvertragspartnern existierenden Excel-Tabelle. Deren Verwendung wird dazu verpflichtend vorgegeben.

Zudem werden die Gesamtvertragspartner mit einer ergänzenden Protokollnotiz beauftragt, im Falle von Änderungen der MGV-Abgrenzung zu prüfen, ob die im Vorjahresquartal ermittelten Verrechnungsbeträge vor ihrer Übermittlung an das Institut des Bewertungsausschusses anzupassen sind.

Ferner wird der Bewertungsausschuss in einer weiteren Protokollnotiz beauftragt, bei gravierenden Änderungen mögliche Anpassungen bei der Bestimmung der Bereinigungsquote zu prüfen und diese bei Bedarf auch umzusetzen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.